

GR_GERICHTE SK1 2023 81 vom 19. Juni 2024

GR Gerichte, 2024-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2023_81

FR: GR_GERICHTE SK1 2023 81 du 19 juin 2024

IT: GR_GERICHTE SK1 2023 81 del 19 giugno 2024

Regeste

vorsätzliche Widerhandlung gegen Art. 30 Abs. 2 TSG und Art. 17d TSV in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 TSG | Tierquälerei TSchG

Erwägungen

E. 1

Gegen das angefochtene erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Malo- ja ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Berufung ist daher einzutreten.

E. 2

Bilden ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung (Art. 398 Abs. 4 StPO).

E. 3

In der Anklage wird der Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, sie habe ihre beiden Hunde "B. _____" und "C. _____", trotz mehrfacher mündlicher Aufforderung durch die Gemeinde, nicht ordnungsgemäss in der Datenbank AMI- CUS registriert, womit sie sich der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 30 Abs. 2 TSG und Art. 17d TSV in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 TSG schuldig gemacht habe (act. E.2, Akte 5).

E. 4

Die Beschuldigte rügt implizit eine offensichtlich unrichtige Sachverhalts- feststellung durch die Vorinstanz, indem sie festhält, dass ihre Hunde ordnungs- gemäss gechipt und in einem Portal des Deutschen Tierschutzbundes freiwillig und nachweislich im Portal AMICUS am 28. August 2020 registriert worden seien.

E. 4.1

Gemäss der Vorinstanz wurden die Hunde der Beschuldigten bis am 8. De- zember 2022 nicht in der zentralen Datenbank AMICUS eingetragen und auch unter dem Namen der Beschuldigten wurden sie nicht erfasst (act. E.1, E. 3.1.3). Indem die Beschuldigte mit Verweis auf ihre Registrierung in der AMICUS- Datenbank (act. A.3) darzulegen versucht, dass ihre Hunde bereits eingetragen seien, verkennt sie, dass die Registrierung im Sinne von Art. 30 Abs. 2 TSG und Art. 17d TSV die Eintragung der Hunde in der Datenbank voraussetzt. Hierfür reicht die blosser Registrierung der Hundehalterin, die eine anschliessende Eintra- gung der Hunde erst ermöglicht, nicht aus.

E. 4.2

Die Rüge erweist sich als unbegründet. Die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz ist nicht zu beanstanden.

E. 5

In ihrer Berufungsbegründung deutet die Beschuldigte sodann auf das Vorliegen eines Verbotsirrtums im Sinne von Art. 21 StGB hin. Hierzu führt sie aus, dass selbst Einheimische zum Grossteil diese Obligation des Tierseuchengesetzes nachweislich nicht kennen, weshalb keine vorsätzliche Widerhandlung gegen die Tierseuchengesetzgebung vorliege.

4 / 6

E. 5.1

Gemäss Art. 21 Satz 1 StGB handelt nicht schuldhaft, wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält. Zum Ausschluss eines Verbotsirrtums genügt dabei bereits das unbestimmte Empfinden des Täters, dass das in Aussicht genommene Verhalten der Rechtsordnung widerspricht (BGE 104 IV 217 E. 2). Ob der Täter weiss, dass sein Verhalten der Rechtsordnung widerspricht respektive er ein unbestimmtes Empfinden hat, etwas Unrechtes zu tun, ist dabei eine Sachverhaltsfrage (BGer 6B_1323/2019 v. 13.5.2020 E. 4.3.1).

E. 5.2

In der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung lässt sich keine Willkür erkennen, weshalb diese für das Berufungsgericht verbindlich ist und den nachstehenden Ausführungen zugrunde liegt (BGer 6B_152/2017 v. 20.4.2017 E. 1.1).

E. 5.3

Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz hat die Gemeinde D._____ die Beschuldigte wiederholt mündlich dazu aufgefordert, ihre beiden Hunde in der Datenbank AMICUS einzutragen (act. E.1 E. 3.2.3 sowie act. E.2 Akte 5). Gestützt darauf hätte die Beschuldigte zumindest vermuten müssen, dass ihr Verhalten der Rechtsordnung widersprechen könnte, weshalb ein Verbotsirrtum nach Art. 21 StGB vorliegend ausgeschlossen ist.

E. 6

Die Beschuldigte hat sich der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 30 Abs. 2 TSG und Art. 17d TSV in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 TSG schuldig gemacht, indem sie ihre Hunde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 10 Tagen in der nationalen Datenbank AMICUS eingetragen hat. Die Ausführungen der Beschuldigten zu ihren persönlichen Verhältnissen, zum Gesundheitszustand ihrer Hunde sowie zu einer allfälligen Weisungs- bzw. Informationspflicht der Gemeinde bezüglich Obligationen der Tierseuchengesetzgebung sind unerheblich. Im Übrigen stellt die Beschuldigte die rechtliche Würdigung der Vorinstanz nicht in Frage, weshalb diesbezüglich auf den vorinstanzlichen Entscheid verwiesen wird (act. E.1, E. 3 und E. 4; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 7

In den Fristerstreckungsgesuchen vom 19. Februar 2024 sowie 19. März 2024 (Poststempel) hat die Beschuldigte jeweils einen Antrag auf "URP" (= unentgeltliche Rechtspflege) angefügt. Damit fordert sie sinngemäss, ihr sei eine unentgeltliche amtliche Verteidigung im Sinne von Art. 132 StPO zu gewähren.

E. 7.1

Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO sieht vor, dass eine amtliche Verteidigung angeordnet wird, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten,

5 / 6 wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und (kumulativ) der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person alleine nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO; vgl. BGE 143 I 164 E. 3.4 f.).

E. 7.2

Die Beschuldigte begründet ihren Antrag in ihrem Schreiben vom 19. März 2024 damit, dass sie akut erkrankt und damit ausser Stande sei, eine qualifizierte Begründung ihrer Berufung zu erstellen (act. D.9). Vorliegend handelt es sich um einen Bagatellfall i.S.v. Art. 132 Abs. 3 StPO. Zudem legt die Beschuldigte nicht dar, welche tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten im konkreten Fall bestehen. Das Gesuch um Gewährung der amtlichen Verteidigung ist damit abzuweisen.

E. 8

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (vgl. Art. 426 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss ist daher das erstinstanzliche Kostendispositiv zu bestätigen (act. E.1, E. 5).

E. 8.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 2'000.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 7 VGS [BR 350.210]). Die Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren vollständig, weshalb ihr die Kosten desselben aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO).

6 / 6